

Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Biochemistry (Eignungsfeststellungsordnung Biochemistry)

Vom 22. Februar 2026

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie der Technischen Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Art der Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Biochemistry an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biochemistry sind Bewerberinnen und Bewerber für das Studium in diesem Studiengang qualifiziert und damit zugangsberechtigt, wenn nachweislich folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie auf einem naturwissenschaftlichen Gebiet wie Biochemie, Chemie, Biologie, Lebenswissenschaften oder in einem eng verwandten Studiengang,
2. Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und
3. die besondere Eignung zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Biochemistry gemäß § 5.

§ 3

Zugangsausschuss

(1) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie setzt auf Vorschlag der Studienkommission Biochemistry einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, welche für die Lehre im Studiengang maßgeblich verantwortlich sind.

(2) Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4

Antrag und Fristen

(1) Das Formular zur Feststellung der besonderen Eignung nach dieser Ordnung im konsekutiven Masterstudiengang Biochemistry ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen den Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren sowie alle Unterlagen gemäß Absatz 2 nach erfolgter Online-Bewerbung zum Studium im Portal für die Anmeldung zur Eignungsfeststellung der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie hochladen.

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben und den Antrag zur Eignungsfeststellung sowie die Unterlagen gemäß Absatz 2 im Portal für die Anmeldung zur Eignungsfeststellung der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie hochladen.
3. Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Mai bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdegangs (Ausbildung, Studium, Praktika, Publikationen und so weiter),
2. Zeugniskopie über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inklusive Transcript of Records und Diploma Supplement) oder eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Leistungsübersicht mit allen bisher abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen; liegen diese Dokumente nicht in englischer oder deutscher Sprache vor, ist zusätzlich eine amtliche deutsche oder englische Übersetzung einzureichen,
3. Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn:
 - a) ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit ausgewiesenem Sprachniveau,
 - b) der "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL internetbasiert) mit mindestens 79 Punkten gesamt und mindestens 18 Punkten in jedem Teilaspekt bestanden wurde oder
 - c) der IELTS-Test mit mindestens Level 6,0 in allen Teilaspekten bestanden wurde oder
 - d) der UNICert-Test mit mindestens Level II bestanden wurde,
4. Kopie der Modulbeschreibungen oder vergleichbarer Inhaltsübersichten mit eindeutiger Zuordnung zu den Studienleistungen, die die Eignung gemäß § 5 nachweisen; liegen diese Dokumente nicht in englischer oder deutscher Sprache vor, ist eine deutsche oder englische Übersetzung einzureichen.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 3 noch nicht vor, wird die Bewerberin oder der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte durch Bescheinigung der Herkunftshochschule erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin oder der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer oder seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Biochemistry gemäß § 2 Nummer 3 liegt dann vor, wenn der Nachweis in einschlägigen Modulen erbracht wurde, dass fundierte Fachkenntnisse

1. der theoretischen Grundlagen der Biochemie, Organischen Chemie und der Molekularen Biologie sowie
2. praktischen Grundlagen der Biochemie, Organischen Chemie und der Molekularen Biologie vorliegen.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung oder die Nichteignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

§ 6

Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgespräches ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Absatz 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

(3) Das Eignungsgespräch wird in Präsenz oder in einem geeigneten Online-Format durchgeführt. Am Eignungsgespräch nehmen mindestens zwei Mitglieder des Zugangsausschusses teil, wobei eines der Mitglieder des Zugangsausschusses eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine zur eigenständigen Lehre berechtigte Person sein muss.

(4) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher oder elektronischer Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber eine Woche vor dem Termin des Eignungsgespräches. Der Bewerberin oder dem Bewerber entstehende Kosten können nicht übernommen werden.

(5) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgespräches wird ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Dauer sowie das Ergebnis des Gesprächs beinhaltet. Die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers wird im Eignungsgespräch geprüft.

(6) Nimmt die Bewerberin oder der Bewerber das Eignungsgespräch zum festgesetzten Termin nicht wahr, hat sie oder er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins.

(7) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung beziehungsweise chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr oder ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7

Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 5 nach, erhält sie oder er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Bewerberinnen und Bewerber erhalten den Eignungsbescheid in elektronischer Form (zum Beispiel via E-Mail als pdf-Dokument im Anhang). Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Sachgebiet 8.2 Immatrikulationsamt beziehungsweise dem Sachgebiet 8.3 International Office der Technischen

Universität Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Biochemistry.

(2) Kann die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 5 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und in elektronischer Form versendet wird (zum Beispiel via E-Mail als pdf-Dokument im Anhang).

(3) Kann die Bewerberin oder der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Sachgebiet 8.2 Immatrikulationsamt beziehungsweise dem Sachgebiet 8.3 International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt. Sie beträgt in der Regel ein Semester.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 22. Februar 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger